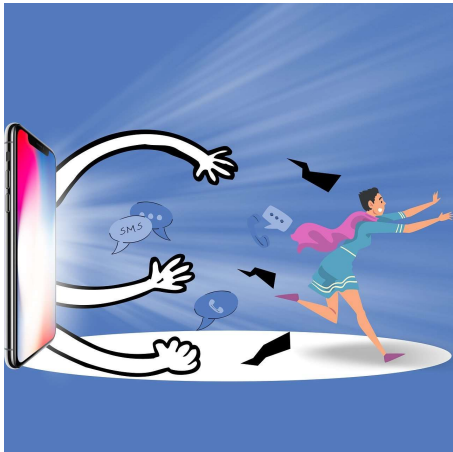
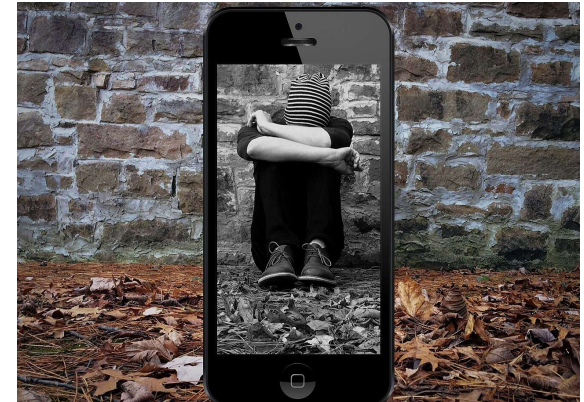


Programmbegleitende Qualitätsentwicklung (PROQUA)

„Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“



Online-Reihe
25. September 2024



**Digitale Selbstverteidigung:
Kinder- und Jugendmedienschutz stärken**

**Neue digitale Trends, neue Gefährdungen
Rechtliche Grundlagen des Kinder- und Jugendmedienschutzes**

Sarah Bergholz
Volljuristin
juristische Referentin Jugendschutz
Arbeitsgemeinschaft NRW e.V.

Jugendschutz & Internet



**Kinder und Jugendliche
Altersgrenzen?**



**Messengerdienste – Plattformen
Datenschutz, Urheberrecht,
Einverständniserklärungen**



**Bildrechte
Cybermobbing**

Soziale Medien haben viele Chancen für Nutzer*innen, aber auch Risiken und Gefahren

- ❖ sich selbst ausdrücken und Resonanz erhalten
- ❖ im Kontakt bleiben zu den Gleichaltrigen
- ❖ Freundschaft leben und ausdrücken
- ❖ sich zugehörig fühlen sich weniger einsam fühlen
- ❖ selbstgesteuert, interessengeleitet lernen

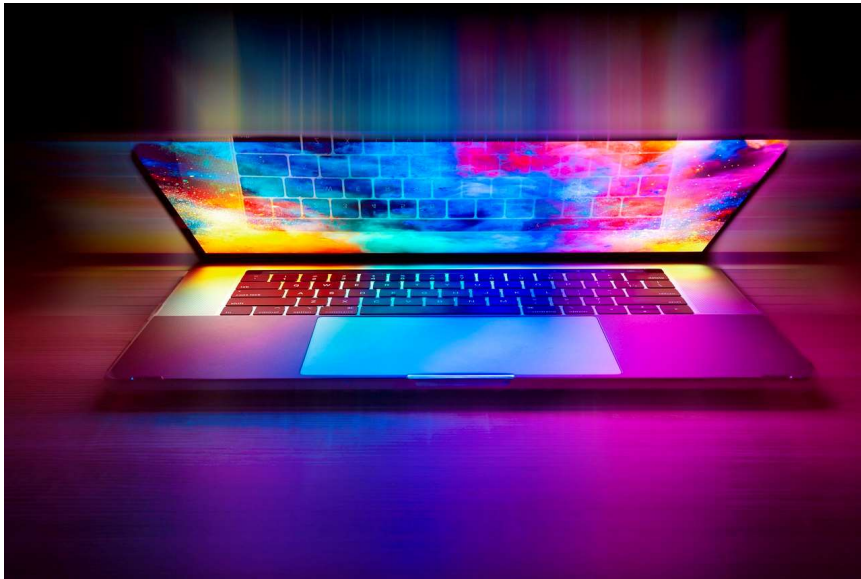
Gleichzeitig...

- ❖ Risiko von interpersonaler Gewalt, Missbrauch
- ❖ Risiko von ungewollter Konfrontation mit gefährlichen Inhalten
- ❖ Abnahme von Lebenszufriedenheit
- ❖ gesundheitliche Probleme bei exzessiver Nutzung

Dritter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung: Götz, Maya/ Prommer, Elisabeth Expertise: Geschlechterstereotype und Soziale Medien. Berlin 2020

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184544/c0d592d2c37e7e2b5b4612379453e9f4/dritter-gleichstellungsbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>

Jugendschutz bedeutet Empowerment & Bezug zur Lebenswelt



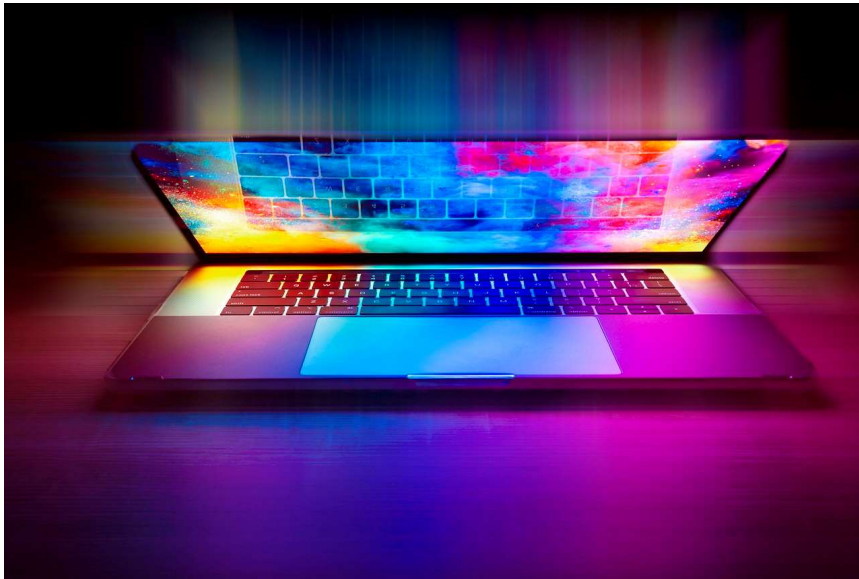
https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/14.html

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen **Angebote** des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. **junge Menschen befähigen**, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu **Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit** sowie zur **Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen** führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.



Jugendschutz bedeutet Empowerment & Bezug zur Lebenswelt



§ 11 Abs. 1 SGB VIII – auch ein Mandat für DIGITALE Jugendarbeit

»Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.«

§ 11 Abs. 1 SGB VIII formuliert damit für Fachkräfte eindeutig den Auftrag, an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen orientiert zu arbeiten bzw. sie auch auf ihren Kanälen zu erreichen und zu unterstützen.

Bildrechte/Persönlichkeitsrechte

Worum geht es?

1. Persönlichkeitsrechte

2. Kunst- und Urheberrecht

❖ Recht am eigenen Bild

- darf ich den Bildinhalt verwenden?

❖ Urheberrecht

- darf ich das fremde Foto nutzen?

Das Recht am eigenen Bild

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html

- beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Art. 2 Abs. 1 (APR) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Menschwürde)
https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html
- **Bestimmungsrecht über die Darstellung der eigenen Person**
- Bildnisse dürfen **nur mit Einwilligung der abgebildeten Person** verbreitet werden § 22 Abs. 1 KUG
- Einwilligung für die **Anfertigung von Bildern** einholen
 - zu welchem Zweck wird die Aufnahme gefertigt?
 - wo und in welchem Zusammenhang wird die Aufnahme verwendet/veröffentlicht?
- „Verbreitung“: sehr weit gefasster Begriff - nur nicht im privaten Bereich
 - setzt keine Entgeltlichkeit voraus
 - digitale als auch analoge Bilder

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen

Hiermit erkläre ich,

Name: _____

geboren am (freiwillige Angabe): _____

dass ich damit einverstanden bin, dass die unten aufgeführten Foto- und Videoaufnahmen von mir gemacht und wie folgt verwendet werden dürfen.

Veranstaltung: _____

Erstellungsdatum: _____

Verwender der Aufnahmen: Jugendverein e. V.

Verwendungszweck: Öffentlichkeitsarbeit auf den u. a. Plattformen des Vereins
(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Facebook
- Instagram
- Twitter
- Flickr
- Verbandsmagazine ()
- Weitere Verbandsmagazine
-

!!!Genau benennen, für was die Bilder verwendet werden sollen!!!

Ich leite aus dem Einverständnis zur Veröffentlichung keine Rechte und Entgelte ab.
Diese Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs müssen die Aufnahmen durch den Verwender (z. B. von Plattformen im Internet), soweit im technischen Einflussbereich des Verwenders möglich, entfernt werden.
Der Verein haftet als Betreiber der o. g. Plattformen nicht dafür, dass Dritte unerlaubt Foto- oder Videoaufnahmen z. B. durch Kopieren oder Herunterladen für weitere Zwecke nutzen.

Ort, Datum **Unterschriften: Kind und Erziehungsberechtigte: Doppelzuständigkeit**

Das Recht am eigenen Bild

**Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie = Kunsturhebergesetz oder Kunsturheberrechtsgesetz
(KunstUrhG oder KUG)**

<https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/BJNR000070907.html>

- das Gesetz stammt aus dem Jahr 1907
 - hat heute nur noch in stark gekürzter Form Bestand
 - von den ursprünglich 55 Paragraphen sind noch 12 in Kraft

- §§ 22, 23, 24 und 33 KUG relevant für das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

§ 22 KunstUrhG

https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/_22.html

Bildnisse dürfen nur **mit Einwilligung des Abgebildeten** verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.



Wann liegen Personenbildnisse vor?



- Erkennbarkeit der Person, insbesondere durch die Gesichtszüge
 - es reicht aus, dass das Bild der abgebildeten Person durch einzelne Betrachter*innen (Bekannte, Freunde) zugeordnet werden kann
 - sonstige Merkmale der äußeren Erscheinung (z.B. Statur, Haltung, Haarschnitt; i.d.R. nicht Kleidung)
 - Verpixelung nicht immer ausreichend
 - Schadensersatzanspruch auch wenn auf den Intimfotos nicht das Gesicht erkennbar ist (OLG Oldenburg, Beschl. v. 6.4.2018, 13 U 70/17)

Merke: Das KUG findet immer dann Anwendung, wenn Personen abgebildet sind.

<https://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20180098>

Das Recht am eigenen Bild

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

§ 23 KUG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von **Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis:

- § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG: Personen der Zeitgeschichte (z.B. Prominente, Politiker*innen)
- § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG: Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
- § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG : Öffentliche Versammlungen: Information über die Veranstaltung steht im Vordergrund
→ nicht gedeckt ist das Abbilden von einzelnen Teilnehmenden der Veranstaltung
- **aber:** § 23 Abs. 2 KUG berechnigte Interessen der abgebildeten Person dürfen nicht verletzt werden; (z. B. bei einem Eingriff in die Intimsphäre)
- Beispiele: stillende Mutter, heruntergerutschte Hose, planschendes Kind

Müssen bei Gruppenbildern, die veröffentlicht werden sollen, alle abgebildeten Personen ihr Einverständnis dazugeben?



- a) Nein, bei Gruppenbildern ist das grundsätzlich entbehrlich.
- b) Es kommt darauf an: ab 5 Personen ist kein Einverständnis der abgebildeten Personen erforderlich.
- c) Ja, es muss von jeder abgebildeten Person ein Einverständnis vorliegen.



Einwilligung von Minderjährigen:

- kein Formerfordernis (mündlich, schriftlich, konkludent) →Freiwilligkeit
- bei Kindern **unter 7 Jahren** sind die **Personensorgeberechtigten allein entscheidungsbefugt** darüber, ob ein Foto des Kindes veröffentlicht werden darf.
- bei Minderjährigen **zwischen 7 und 17 Jahren** kommt es auf den Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes/Jugendlichen an.
 - erreichte Einsichtsfähigkeit: i.d.R. ab Vollendung des 14 Lebensjahres (Einzelfallentscheidung)
 - sowohl die Personensorgeberechtigten als auch das Kind in die Entscheidung einbinden (Doppelzuständigkeit)
 - in Analogie zu Art. 8 Abs. 1 DSGVO dürften **Jugendliche ab 16 Jahren grundsätzlich selbst die Einwilligung erteilen**, zumindest dann, wenn es um die Bildverwendung bei Online-Dienste-Anbietern wie WhatsApp oder Instagram geht. Soll die Einwilligung der Bildverwendung dagegen vertraglich für kommerzielle Zwecke geregelt werden, bedarf es der Zustimmung der Personensorgeberechtigten bis zur Volljährigkeit.
 - Bildverwendung in Online-Diensten →**Angelegenheit von erheblicher Bedeutung**: bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten ist die Einwilligung beider Parteien notwendig (OLG Oldenburg, Beschl. v. 24.05.2018, 13 W 10/18 als auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.07.2021, Az.: 1 UF 74/21) <https://openjur.de/u/2206000.html>

Praxistipp: Einwilligung immer schriftlich einholen
(Nachweismöglichkeit)

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2021/1_UF_74_21_Beschluss_20210720.html

Fallbeispiel:

Eine Stadt veranstaltet jährlich als Ferienbetreuung einen Mitmachzirkus. Die Abschlussveranstaltung wird gefilmt und die Eltern haben großes Interesse daran, diesen Film zu Hause nochmal anschauen zu können. Bisher wurde immer eine DVD gebrannt. Dies soll nun geändert werden.

Es wird überlegt über Youtube einen Privataccount anzulegen und dann den Zuganglink nur an die Eltern weiterzugeben.

Es besteht Verunsicherung, ob das rechtlich in Ordnung ist. ?

➤ Einwilligung für die Filmaufnahmen wurden von den Eltern bereits erteilt

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abbildung von Personen? ▪ § 22 KUG – Einverständnis erforderlich? ▪ Einverständnis bereits erteilt? ▪ Wessen Einwilligung erforderlich? ▪ Youtube – problematisch? | <ul style="list-style-type: none"> - Ja KUG anwendbar - ja, keine Ausnahme nach § 23 KUG - nein, da nur bezogen auf das Anfertigen - Personensorgeberechtigten und Kinder/Jugendliche je nach Alter - nein, da geschlossenen Nutzergruppe ➤ allerdings Weitergabe nicht komplett auszuschließen |
|--|--|

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes oder des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen

Verletzung § 201 a Strafgesetzbuch

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. von einer anderen **Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt**
 2. eine **Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt**, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
 3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,
 4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
 5. eine **befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.**
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, **dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.** Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, **wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,**
1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
 2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

§ 201 a StGB: Strafgesetzbuch: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs

- **Abs. 1 Nr. 1: Das heimliche Fotografieren von Personen in geschützten Bereichen** (z.B. Wohnung, Umkleidekabine, Toilettenräume, Schlafräum in der Kita *LG Berlin, Beschl. v. 04.06.2020, Az 515 Qs 39/20*)
- **Abs. 1 Nr. 2: Das Fotografieren hilfloser Personen**
Das Fotografieren von z.B. Unfallopfern o. Verletzten, Betrunkenen oder Obdachlosen
- **Abs. 1 Nr. 4:** Erfasst sog. „**Revange-Porn**“(Racheporno) - kein eigener Straftatbestand
- **Abs. 2:** Kann Cybermobbing erfassen
- **Absatz 3: Herstellen o. Anbieten von Bildaufnahmen nackter Minderjähriger, mit der Absicht diese gegen Entgelt anderen zugänglich zu machen o. sich gegen Entgelt Aufnahmen zu beschaffen** (davon umfasst ist auch das Austauschen von Bildern *Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, § 201a Rn. 26*)

Das Weiterleiten solcher Bilder kann auch strafbar sein!

Rechtliche Konsequenzen bei einem Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild:

❖ **Zivilrechtliche Ansprüche**

- Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gem. § 823 Abs. 2 i.V.m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB
- Schadensersatz § 823 Abs. 2 BGB

❖ **Strafrechtliche Ansprüche**

- § 33 KUG: Unberechtigte Verbreitung oder Zurschaustellung von Bildern
 - Verfolgung auf Antrag
 - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr
- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs
 - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren

Was kann ich als Betroffene/Betroffener tun???:

- denjenigen kontaktieren, der leichtfertig Bilder oder andere Inhalte ohne Zustimmung veröffentlicht und um Entfernung bitten.
 - dabei ist es wichtig eine entsprechende Frist zu setzen!
- Kontakt zum Dienstanbieter aufnehmen!
 - wenn auch leider nicht immer erfolgversprechend
 - Stärkung durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) <https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html>
- ggf. Rechtsanwalt zur Beratung und weiteren Durchsetzung von Ansprüchen hinzuziehen (offizielles Schreiben mit Fristsetzung und Abmahnung)
 - Hierbei wichtig: Beweise sichern in Form von Screenshots! (Vorsicht: § 184 b StGB)
- ggf. Strafanzeige bei der Polizei
- ggf. zivilrechtliche Unterlassungsklage, einstweilige Verfügung und Geltendmachung von Schadensersatz in Form von Schmerzensgeld!

Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)

(seit 14.05.2024 in Kraft)

<https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html>

§ 8 Anspruch auf Sperrung bei Rechtsverletzung

(1) Wurde ein digitaler Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das **Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen**, und besteht für den Inhaber des Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuweichen, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

(2) Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein.

(3) Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Absatz 1 besteht nicht, es sei denn, der Diensteanbieter arbeitet absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammen, um das geistige Eigentum eines anderen zu verletzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Dienst unentgeltlich oder durch öffentliche Stellen erbracht wird. Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Fall einer beschränkten Verantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den Artikeln 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2022/2065 und des § 7 unberührt.

Urheberschutz von Bildern & Videos

- das Urheberrechtsgesetz schützt das **geistige Eigentum**
- Bilder u. Videos sind immer geschützt, unabhängig von ihrer Kreativität
 - Auch Standbilder aus Filmen und Videos sind geschützt
 - Unterschied nur bei der Schutzdauer
- Urheber*in = die Person, die das Bild erstellt hat (auch Minderjährige)
- allein die **Urheber*innen entscheiden** darüber, **ob und wie ein Foto genutzt werden darf**
 - es bedarf immer einer Erlaubnis zur Nutzung von fremden Fotos/Videos



Beachte: Die Veröffentlichung eines Bildes/Videos im Internet **bedeutet keine Einverständniserklärung** für eine anderweitige Nutzung durch eine andere Person als die Person, die das Bild/Video hochgeladen hat.

Rechte von Werkschaffenden

- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft § 13 UrhG https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_13.html
 - Namensnennungspflicht (ggf. Nennung des/der Rechteinhaber*in bzw. Bildquelle)
- Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_16.html
 - Erstellen von Kopien (analog als auch digital, sobald sich die Anzahl des Bildes erhöht)
https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_19a.html
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung § 19 a UrhG https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_19a.html
 - Öffentlichkeit i.S.v. § 15 Abs. 3 UrhG ≠ persönliche Beziehung
https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_15.html
 - Nutzung von Fotos auf der Homepage
- Bearbeitung § 23 UrhG (z.B. Collagen) https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_23.html

Erlaubnis zur Bildnutzung

- Zustimmung Urheber*in
- Erwerb einer Lizenz
- Gesetzliche Ausnahme



Kostenlose Nutzung des jeweiligen Bildes möglich, aber das Urheberrecht muss weiterhin beachtet werden. **Kostenlos** heißt nicht „urheberrechtsfrei“!

Was muss ich beachten, wenn ich Bilder aus dem Netz verwenden möchte?

Kein Einverständnis: bitte mit Embedding arbeiten

Verwendung – grundsätzlich nur mit Erlaubnis!

Das geistige Eigentum des jeweiligen Schöpfers darf von anderen grundsätzlich nur dann verwendet werden, wenn er oder sie eine **explizite Erlaubnis** dazu hat (§ 6 UrhG). Ansonsten begeht man eine Urheberrechtsverletzung. Ausnahmen gelten für Unterrichtszwecke, Bibliotheken oder die Tagesberichterstattung sowie für die private Nutzung. Online-Angebote sind im Sinne des Gesetzes in der Regel nicht privat, sondern finden in der Öffentlichkeit statt. Facebook und soziale Netzwerke sollten man dabei als öffentlich ansehen, denn auch wenn man die Privatsphäre-Einstellungen sehr restriktiv ausgelegt hat, kann man schwer kontrollieren, was Freunde bspw. mit dem Foto machen.

EUGH Urteil vom 7.8.2018 Az. C-161/17 – Schulaufsatz: Bilder von Webseiten dürfen nicht ohne Erlaubnis kopiert und wieder im Netz veröffentlicht werden dürfen. **Embedding (Einbettung) ja, weiteres online Veröffentlichen ohne Einverständnis nein.**

Gelten ausländische
Prinzipien von Bildern
auch für deren
Verwendung in
Deutschland?

US-Prinzip FAIR USE im Urheberrecht, nach dem beispielsweise durchaus ohne besondere Erlaubnis Fanvideos von der Lieblingsserie oder andere Remixe angefertigt werden können, wenn sie nicht kommerziell verwendet werden oder die Künstler verunglimpft werden, **gilt nicht automatisch bei der Verwendung der Inhalte in Deutschland.**

EU-Urheberrechtsreform aus 2019 möglicherweise ein Chance
In der EU-Urheberrechtslinie ([EU 2019/790 \(70\)](#)) wird betont, dass Inhalte zum Zweck von Zitaten, Rezension, Karikatur oder Parodie frei genutzt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen an das Zitat oder die Parodie eingehalten werden.

Zur Vertiefung: FAIR USE auf Youtube anschaulich erklärt

https://support.google.com/youtube/answer/9783148?hl=de&ref_topic=2778546

Wie sieht es mit Gifs
oder Memes aus –
darf ich hierfür
fremde Motive oder
Sequenzen nutzen?

SEID ACHTSAM!!!



JA! Bei Icons oder Smilies existieren viele Motive, hier dürfte häufig nicht die urheberrechtliche Schöpfungshöhe erreicht sein

Ansonsten: ES KOMMT DARAUF AN:

Neues Werk entsteht: **JA!**

Bedeutet: Das benutzte Werk muss verblassen, ein neues entsteht, die Kunst- und Meinungsfreiheit überwiegt.

Werk ist noch deutlich zu erkennen: eher **NEIN**

Bei Parodien bei Gifs oder Memes häufig der Fall. Besitzt jemand das Recht an dem Comic, Bild oder Film darf dies nicht einfach verwendet oder bearbeitet und verbreitet werden.

Lösung: Einverständnis einholen oder CC-Lizenzen - deutlich durchlesen

Fallbeispiel:

„Wie kann man vorgehen, wenn auf Facebook ein eigener geschriebener Text von einer fremden Person kopiert, in ihrem Profil veröffentlicht und kritisiert wird (ohne Angabe des Verfassers) und den/die Verfasser/in beschimpft und persönlich angreift (Als Kommentar unter dem Ursprungsbeitrag)?

Eine Meldung an Facebook mit der Begründung "geistiges Eigentum", brachte Ernüchterung: "Post und die Person verstoßen NICHT gegen die Gemeinschaftsrichtlinien". Was kann man darüber hinaus noch tun? Wie kann man seine eigenen Texte richtig schützen?“

Auch wenn fremde Texte in sozialen Medien veröffentlicht werden, kann das zu einer Urheberrechtsverletzung führen. Texte sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie einen gewissen Grad an schöpferischer Eigenleistung erkennen lassen.

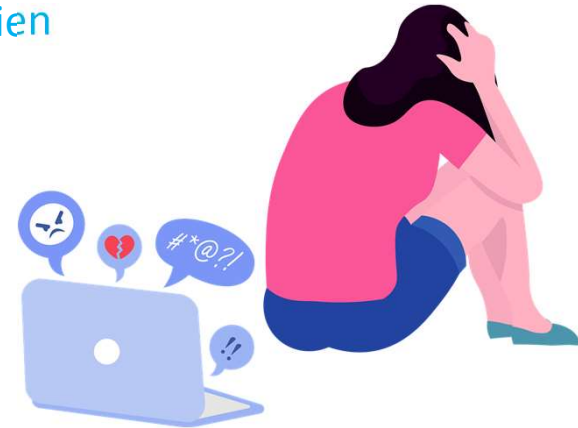
Konkretes Vorgehen:

Screenshots zur Dokumentation, Anbieter melden, ggf. strafrechtliche Anzeige wegen, Unterlassungsaufforderung; zivilrechtliches Vorgehen auf Unterlassung



Was ist Cybermobbing und was sagt das Recht dazu?

- absichtliche und systematische Schikane durch ein oder mehrere Personen immer wieder über einen längeren Zeitraum mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien
 - beleidigen, verleumden, ausgrenzen
 - direkt oder indirekt
 - verbal, physisch oder psychisch
 - Machtgefälle
 - Gruppendynamik
- in rechtlicher Hinsicht kein Cyber-Mobbing Gesetz oder Paragraph als Tatbestand
 - für online Mobbing gelten grundsätzlich die gleichen Straftatbestände wie für offline Mobbing
- aber eine Vielzahl von denkbaren Straftatbeständen
 - ein Großteil der Straftatbestände befindet sich im Strafgesetzbuch (StGB)
 - allerdings auch andere Gesetze wie beispielsweise das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)



Mögliche Straftatbestände bei Cybermobbing?

mögliche Straftatbestände:

- Verletzung des Rechts am eigenen Bild
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereich durch Bildaufnahmen
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- Ausspähen von Daten
- Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung
- Nötigung
- Bedrohung
- Erpressung
- Nachstellung „Stalking“
- (fahrlässige) Körperverletzung
- Volksverhetzung
- Gewaltdarstellung
- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
- Verbreitung kinder- und jugendpornografischer Bilder

§§

gesetzliche Grundlage:

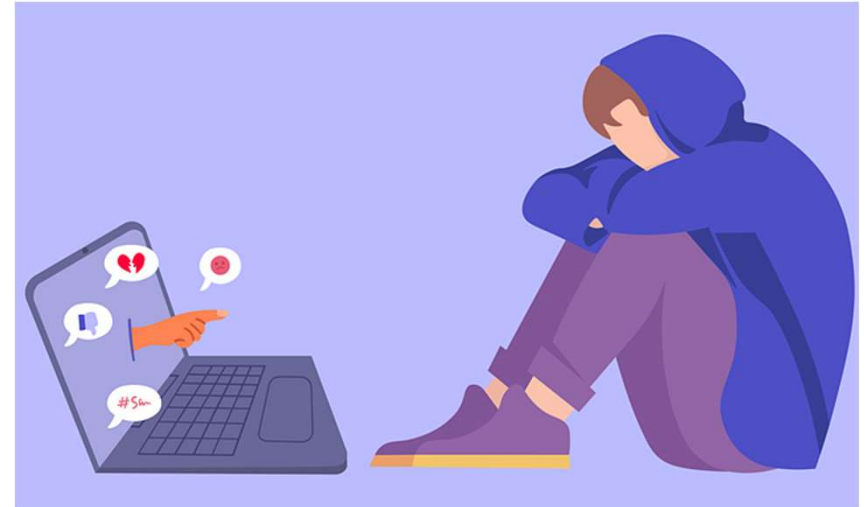
- § 33 KunstUrhG
- § 201 a StGB
- § 201 StGB
- § 202 a StGB
- §§ 185, 186, 187 StGB
- § 240 StGB
- § 241 StGB
- § 253 StGB
- § 238 StGB
- §§ 223 und 229 StGB
- § 130 StGB
- § 131 StGB
- § 111 StGB
- §§ 184 ff. StGB



Beispiele für die Verwirklichung einzelner Straftatbestände:

Beleidigung - § 185 StGB:

- Beleidigung = vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung der Ehre eines anderen
 - Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe
 - Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahre oder Geldstrafe, wenn sie öffentlich, in einer Versammlung, durch **Verbreiten eines Inhalts** (§ 11 Abs.3 StGB) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wurde – bei Cybermobbing oft der Fall
 - Beispiele: „Du ausgemolkene Ziege“, „Lump“, „Schuft“, „Schwein“, „Schleimer“, „Dummschwätzer“



Beispiele für die Verwirklichung einzelner Straftatbestände:

Beleidigung - § 185 StGB:

■ Beispiele gerichtlicher Entscheidungen:

- „Behinderter Lehrer ever“ (AG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2016, Az. 137 Ds – 70 Js 1831/16 – 63/16) – Kommentar einer 14-jährigen Schülerin auf Facebook in Kombination mit Foto des Lehrers – Verurteilung zu 20-Stunden gemeinnütziger Arbeit nach Weisung der Jugendgerichtshilfe
- „Du Hurensohn“ (AG München, Urteil vom 08.11.2017, Az. 1024 Ds 113 Js 165967/17jug) – strafbare Beleidigung bei Bezeichnung eines Polizisten



Beispiele für die Verwirklichung einzelner Straftatbestände:

das Recht am eigenen Bild (Bildnisrecht):

- grundgesetzlich geschützt (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) – besondere Ausprägung diesen
 - jeder Mensch bestimmt generell erstmal selbst, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

- grundsätzlich dürfen Bildnisse nur **mit Einwilligung der Abgebildeten** verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden (§ 22 KunstUrhG)
 - **Entbehrlichkeit** der Einwilligung bei Erscheinen der betreffenden Person lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit (§ 23 Abs. 1 Nr.2 KunstUrhG)
 - **Entbehrlichkeit** auch als Teilnehmer einer Versammlung oder ähnliches (§ 23 Abs. 1 Nr.3 KunstUrhG) - (mindestens 5 Personen), Beispiel: Sportfest

- es sei denn Entgegenstehen eines berechtigten Interesses (§ 23 Abs.2 KunstUrhG) - Interessenabwägung
- bei Verstoß Strafbarkeit nach § 33 KunstUrhG – Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe

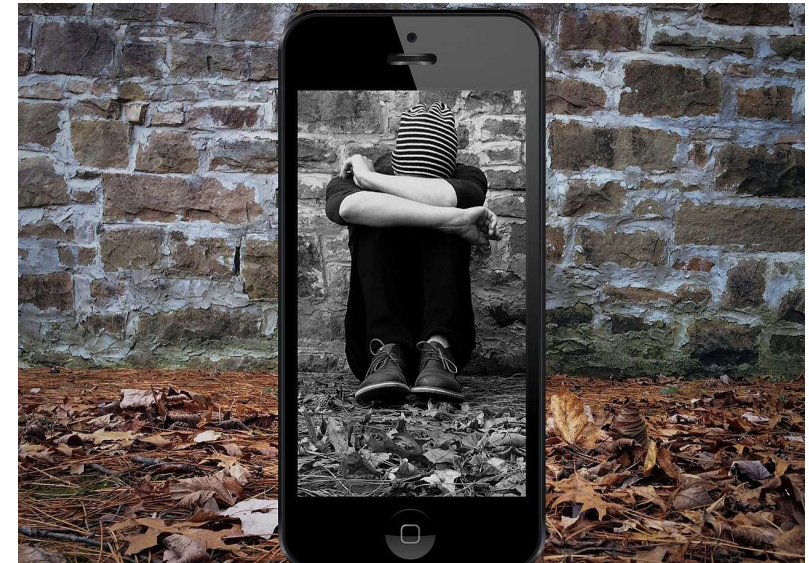
Beispiele für die Verwirklichung einzelner Straftatbestände:

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201 a StGB) :

- Strafbarkeit für denjenigen, der eine andere Person in deren Wohnung oder in einer anderen intimen Umgebung, wie etwa in der Dusche, in der Toilette oder der Umkleide heimlich fotografiert oder filmt
 - die Verbreitung solcher Aufnahmen ist ebenso strafbar

Ausspähen von Daten - Identitätsklau (§ 202 a StGB) :

- Formen von Identitätsdiebstahl und Identitätsmissbrauch
- verschaffen und missbrauchen personenbezogener Daten
 - Ausspähen oder abfangen von Daten (§§ 202a, 202b StGB)
 - Datenhehlerei (§ 202d StGB)
 - Datenveränderung (§ 303a StGB)
 - Computerbetrug (§ 263a StGB)
 - Computersabotage (§ 303b StGB)



Beispiele für die Verwirklichung einzelner Straftatbestände:

Verbreitung, Besitz und Weitergabe (kinder-/jugend-) pornografischer Schriften (§§ 184, 184b, 184c StGB):

- abhängig davon, was genau auf dem Bild zu sehen ist
- ggf. Herstellen, Besitz und Weitergabe strafbar
 - Strafbarkeit bereits ab 14 Jahre möglich
 - Gesetz fragt nach dem Alter des Empfängers und nicht des Versenders – mögliche Strafbarkeit, wenn der Empfänger unter 18 Jahren alt ist

Volksverhetzung (§ 130 StGB):

- Aufstachelung zum Hass oder Aufruf zur Gewalt gegen eine Person oder Personengruppe aufgrund deren Zugehörigkeit zu Volksgruppe oder Religion in einer Weise, die geeignet ist den öffentlichen Frieden zu stören
- Beispiele rassistischer Posts, die zur Verurteilung von Geldstrafen für die Verfasser geführt haben
 - „Ich bin dafür, dass wir die Gaskammern wieder öffnen und die ganze Brut da reinstecken.“ - Verurteilung zu einer Geldstrafe von 4.800 Euro (AG Tiergarten, Az. 259 Cs 218/15)
 - „I hätt na a Gasflasche und a Handgranate rumliegen (...)“- Verurteilung zu einer Geldstrafe von 7.500 Euro (AG Passau, Az. 4 Ds 32 Js 12766/14)

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten:

strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten:

- ggf. Strafanzeige bei der Polizei erstatten – abhängig von der Schwere des Verstoßes – Abwägung
 - oberstes Ziel: Cybermobbing stoppen
 - grundsätzlich besteht keine generelle Verpflichtung jede Straftat zur Anzeige zu bringen
 - außer § 138 StGB: geplante schwerwiegende Straftaten, wie Mord, Totschlag, Raub, etc. – siehe Katalog
- Verpflichtung mancher Berufsgruppen zur Strafanzeige
 - siehe dazu im schulischen Kontext den NRW - Runderlass zur Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität, Punkt 4.4.2.
 - Anzeigepflicht bei Verdacht eines Verbrechens – Verpflichtung trifft die Schulleitung
 - Ermessen bei Vergehen – ggf. andere Maßnahmen
- Beachtung der Strafmündigkeit von Jugendlichen – 14 Jahre (§ 19 StGB)
- Einzelfallabwägung, ob Strafanzeige sinnvoll und geboten
- Beweissicherung (Screenshots, E-Mails, Chatverläufe, pdfs, Mobbing-Tagebuch)

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten:

Andere rechtliche Interventionsmöglichkeiten:

- falls Alter der Strafmündigkeit (14 Jahre) noch nicht erreicht oder Strafanzeige nicht erwünscht
 - andere Interventionsmöglichkeiten

- Personensorgeberechtigten (Eltern) informieren für pädagogische Einwirkung

- Informierung des Jugendamtes bei starken Verletzungshandlungen
 - erzieherische Maßnahmen durch das Jugendamt (Hilfe zur Erziehung)
 - ggf. Maßnahmen des Familiengerichts nach § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge bei gravierenden Fällen – ultima ratio

- Maßnahmen im schulischen Kontext – siehe dazu das Schulgesetz NRW
 - Erzieherische Einwirkungen (§ 53 Abs.2 SchulG NRW)
 - Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs.3 SchulG NRW)

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten:

zivilrechtliche Interventionsmöglichkeiten:

- Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen mittels Unterlassungsklage bei Wiederholungsgefahr der Rechtsgutsverletzung
 - § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

- einstweilige Verfügung erwirken
 - Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz beim Familiengericht (§§ 1 ff. Gewaltschutzgesetz)
 - Nachweis durch Mobbing-Tagebuch

- Geltendmachung von Schadensersatz in Form von Schmerzensgeld
 - LG Memmingen Urteil vom 03.02.2015, Az. 21 = 1761/13) – 1.500 Euro Schmerzensgeld für 12-jährigen wegen Beleidigung eines Mitschülers neben Verurteilung zur Unterlassung

- Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zur Durchsetzung der Rechte

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten:

andere rechtliche Interventionsmöglichkeiten:

- Melden von relevanten strafrechtlichen Inhalten bei der entsprechenden Onlineplattform/dem entsprechenden Diensteanbieter mit der Bitte um Löschung
 - Meldefunktion beim Anbieter
 - Soziale Netzwerke in Deutschland mit mehr als 2 Millionen Nutzer*innen sind verpflichtet offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden zu löschen + bei nicht offensichtlichen Verstößen Frist von bis zu 7 Tagen (§ 3 Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG)

- seit dem 17.02.2024 ist der Digital Services Act (DSA) in der EU vollumfassend anwendbar
 - Trat bereits am 16.11.2022 in Kraft
 - starker online Kinder- und Jugendschutz in Art. 28 Abs.1 DSA
 - „Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen.“ <https://eu-digitalstrategie.de/kapitel-3-dsa/art-28-dsa-online-schutz-minderjaehriger/>
<https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html>

- **Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Deutschland – seit 14.05.2024 in Kraft**

Digital Services Act (DSA)

(seit 16.11.2022 in Kraft)

Art. 28 DSA – Online-Schutz Minderjähriger

DSA: Kapitel III - Sorgfaltspflichten für ein transparentes und sicheres Online-Umfeld

- (1) Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen.
- (2) Anbieter von Online-Plattformen dürfen auf ihrer Schnittstelle keine Werbung auf der Grundlage von Profiling gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 unter Verwendung personenbezogener Daten des Nutzers darstellen, wenn sie hinreichende Gewissheit haben, dass der betreffende Nutzer minderjährig ist.
- (3) Zur Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen sind die Anbieter von Online-Plattformen nicht verpflichtet, zusätzliche personenbezogene Daten zu verarbeiten, um festzustellen, ob der Nutzer minderjährig ist.
- (4) Die Kommission kann nach Anhörung des Ausschusses Leitlinien herausgeben, um die Anbieter von Online-Plattformen bei der Anwendung von Absatz 1 zu unterstützen.

Jugendschutz im Internet/Fernsehen

- ❖ Sendezeiten
- ❖ Technische Lösungen, z.B. Filter
 - Programmierung der Website für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm
- ❖ Abtrennung von Programmen, die für Kinder bestimmt sind
- ❖ Altersverifikationen

Spiele und Filme –
Wie ist das mit den
Altersfreigaben im
Netz

Für Trägermedien Vorgaben nach dem Jugendschutzgesetz (Filme FSK, Spiele USK) - § 14 JuSchG

www.spio-fsk.de

<https://usk.de/>



Internet:

- ✓ Sendezeiten,
- ✓ Altersverifikationen,
- ✓ Technische Lösungen (Jugendschutzfilter) – Einstellungen auch bei Youtube vornehmen.
- ✓ Spiele: Spieleratgeber <https://www.spieleratgeber-nrw.de/>

Das neue JuSchG

(seit dem 01.05.2021 in Kraft)

- altes Jugendschutzgesetz nicht mehr zeitgemäß
 - digitale Medien fanden in der heutigen Form kaum Berücksichtigung
- Überwachung durch Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz
 - ehemalige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)
 - verfügt über Beirat – in dem sind auch Jugendliche vertreten
- einheitliche Alterskennzeichen für alle Vertriebswege
 - früher nicht einheitlich, je nach Vertriebsform; Beispiel: Computerspiele auf Trägermedien wurden anders behandelt als Angebote aus Online-App-Stores
 - jetzt Prüfung von Kommunikations- und Kontaktfunktionen, Mikrotransaktionsfunktionen, Glücksspielähnliche oder Glücksspielsimulierende Mechanismen wie zum Beispiel Lootboxen, Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens
 - Konsequenz: Spiele erhalten eine höhere Alterseinstufung; Beispiel: Fußballspiel FIFA ab 12 Jahre – auch kritisch zu betrachten (https://ajs.nrw/wp-content/uploads/2024/01/AJS-FORUM-04-2023_Schoene-Bescherung.pdf) - Parental Guidance-Regelung hilft hier auch nicht weiter
 - Sonderfall: Fifa in der Jugendhilfeeinrichtung ohne die ganzen Funktionen – dennoch nicht erlaubt
 - erneute Änderung es Jugendschutzgesetzes erforderlich?!
- Voreinstellungen von Apps: Anbieter müssen in der Voreinstellung Jugendschutz gewährleisten
 - Verpflichtung der Anbieter, zu denen auch die Online-Spieleplattformen zählen, zur Einrichtung kindgerechter Meldedefunktionen zur Meldung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte sowie unangemessener Kommunikation durch andere Nutzer*innen

§ 10 a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Zum Schutz im Bereich der Medien gehören

1. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Medien),
2. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (jugendgefährdende Medien),
3. der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und
4. die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 4 Jugendmedienschutzstaatsvertrag (§ 4 JMStV)

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

3.offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

• § 10b Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

- (1) Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialetische Wertebild beeinträchtigende Medien.
- (2) Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus rechtfertigen.
- (3) Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als **erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen**, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, unter Einbeziehung etwaiger Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Absatz 1 und Absatz 2 angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.

• § 24a JuSchG Vorsorgemaßnahmen

(1) Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, haben unbeschadet des § 10 des Telemediengesetzes durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 gewahrt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Diensteanbieter, deren Angebote sich nicht an Kinder und Jugendliche richten und von diesen üblicherweise nicht genutzt werden sowie für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden.

(2) Als Vorsorgemaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens, mit dem Nutzerinnen und Nutzer Beschwerden über

a) unzulässige Angebote nach § 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder

b) entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Absatz 1 und 2 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages, die der Diensteanbieter der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages durch Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 bis 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nachzukommen übermitteln können;

2. die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens mit einer für Kinder und Jugendliche geeigneten Benutzerführung, im Rahmen dessen insbesondere minderjährige Nutzer und Nutzerinnen Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Integrität durch nutzergenerierte Informationen dem Diensteanbieter melden können;

3. die Bereitstellung eines Einstufungssystems für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte, mit dem Nutzerinnen und Nutzer im Zusammenhang mit der Generierung standardmäßig insbesondere dazu aufgefordert werden, die Eignung eines Inhalts entsprechend der Altersstufe „ab 18 Jahren“ als nur für Erwachsene zu bewerten;

4. die Bereitstellung technischer Mittel zur Altersverifikation für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte, die die Nutzerin oder der Nutzer im Zusammenhang mit der Generierung entsprechend der Altersstufe „ab 18 Jahren“ als nur für Erwachsene geeignet bewertet hat;

5. der leicht auffindbare Hinweis auf anbieterunabhängige Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten;

6. die Bereitstellung technischer Mittel zur Steuerung und Begleitung der Nutzung der Angebote durch personensorgeberechtigte Personen;

7. die Einrichtung von Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihres Alters begrenzen, indem insbesondere ohne ausdrückliche anderslautende Einwilligung

a) Nutzerprofile weder durch Suchdienste aufgefunden werden können noch für nicht angemeldete Personen einsehbar sind,

b) Standort- und Kontaktdaten und die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern nicht veröffentlicht werden,

c) die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern auf einen von den Nutzerinnen und Nutzern vorab selbst gewählten Kreis eingeschränkt ist und d) die Nutzung anonym oder unter Pseudonym erfolgt;

8. die Verwendung von Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die für die Nutzung wesentlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in kindgerechter Weise darstellen.

(3) Der Diensteanbieter ist von der Pflicht nach Absatz 1 befreit, wenn das Angebot im Inland nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat.

(4) Die Vorschrift findet auch auf Diensteanbieter Anwendung, deren Sitzland nicht Deutschland ist. [..sic]

§ 24 a JuSchG Vorsorgemaßnahmen

Befähigung und
Teilhabe

- Verpflichtung für kommerzielle Plattformen, die **fremde Inhalte** bereitstellen (z.B. Instagram, Facebook etc.)
- Maßnahmen, um Kinder und Jugendliche vor ungeeigneten Inhalten zu schützen
 - kindergerechte Melde- und Abhilfesysteme (z.B. Blockierfunktion)
 - Altersverifikation
 - gut sichtbare Hinweise: Meldestellen, Beratungs- u. Hilfeangebote
 - Bereitstellung von technischen Mitteln, die es Erziehungsberechtigten ermöglichen das Nutzerprofil von Minderjährigen besser zu steuern (z.B. Nutzungszeit, Kaufmöglichkeiten einschränken)
- Nutzerprofile von Minderjährigen sollen nicht über Suchmaschinen auffindbar sein

Verstärkte Verantwortung von Plattformen und
Diensteanbieter!

Sarah Bergholz

Recht auf sexuelle Selbstbestimmung - GG:

- in der Verfassung verankert – Art. 2 i.V.m. Art. 1 Abs.1 Grundgesetz (GG)
(https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html)
 - besonders hohes Schutzgut, da durch unsere Verfassung geschützt
- ab 14 Jahren, wie etwa bei der Glaubensfreiheit (Art. 4 GG)
- resultiert aus der Menschenwürde (Art.1 GG)
 - (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
 - (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
 - (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.



14 Jahre

Recht auf sexuelle Selbstbestimmung - GG:

- als Ausgestaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das wiederum Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) ist https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html
 - (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, **soweit er nicht die Rechte anderer verletzt** und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
 - (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- konkret: freie Entscheidung über das „ob“, „wie“ und „wann“ sexueller Handlungen
- bezogen auf einen Selbst und andere – keine sexuelle Handlungen an anderen, wenn diese es nicht möchten
- „Nein heißt nein“



Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und Strafrecht:

- das Sexualstrafrecht ist im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt
- es dient dem Schutz der elementaren Rechtsgüter, wie dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
- Strafrecht kommt zur Anwendung, wenn der Täter*in ein Rechtsgut (Recht auf sexuelle Selbstbestimmung) verletzt hat – keine moralische Frage
- im 13 Abschnitt des StGB sind die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geregelt

Übersicht über die wichtigsten Schutztatbestände:

mögliche Straftatbestände:

- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- Sexueller Missbrauch von Kindern
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornografischer Inhalte



gesetzliche Grundlage:

- § 174 StGB
- §§ 176 ff. StGB
- § 180 StGB
- § 182 StGB
- §§ 184b, 184c StGB

<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html#BJNR001270871BJNG005002307>

Der sexuelle Kindesmissbrauch (§§ 176 ff. StGB):

<https://www.buzer.de/s1.htm?a=176-178&ag=6165>

14 Jahre

sexuelle Selbstbestimmung/ungestörte
Sexualentwicklung



Vorbereitung
sexueller Missbrauch

Hands-off-Delikt

§ 176 b StGB

Sexueller Missbrauch
OHNE
KÖRPERKONTAKT

Hands-off-Delikt

§ 176 a StGB

Sexueller Missbrauch
MIT
KÖRPERKONTAKT

Hands-on-Delikt

§ 176 StGB

Einzelnen Straftatbestände des sexuellen Kindesmissbrauchs:

- 176 StGB: Sexueller Missbrauch mit Körperkontakt https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_176.html
 - Absatz 1 Nr. 1: Sexuelle Handlung zwischen Kind und Täter*in
 - Absatz 1 Nr. 2: Bestimmung des Kindes zu sexueller Handlung mit einem Dritten
 - Fähigkeit zu sexueller Selbstbestimmung noch nicht entwickelt – keine Einwilligungsmöglichkeit

- § 176 a StGB: Sexueller Missbrauch ohne Körperkontakt https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_176a.html
 - Absatz 1 Nr. 1: Sexuelle Handlung vor einem Kind oder durch Dritten vor einem Kind
 - Absatz 1 Nr. 2: Veranlassen des Kindes zu (auto-)sexuellen Handlungen
 - Absatz 1 Nr. 3: Einwirken auf das Kind durch Pornografie

- § 176 b StGB: „Grooming“ mit Inhalten https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_176b.html
 - Absatz 1 Nr. 1: zur Vorbereitung von sexuellem Kindesmissbrauch
 - Absatz 1 Nr. 2: zur Ermöglichung von Verbreitung, Erwerb und Besitz von Kinderpornografie

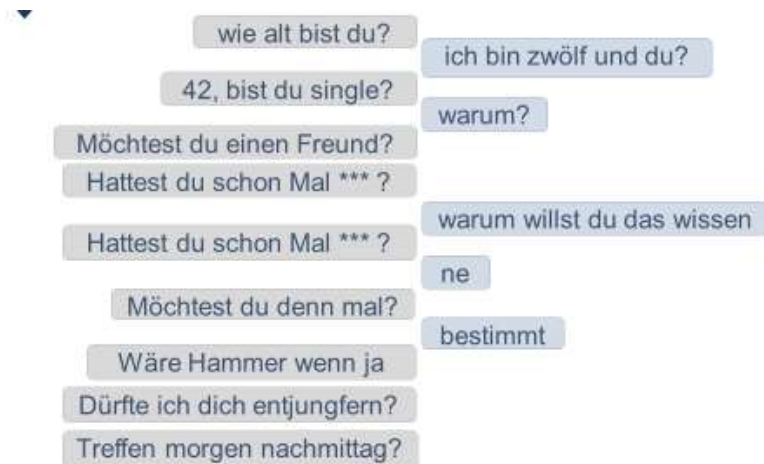
Vorbereitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 176 b StGB):

§ 176b StGB („Cybergrooming-Paragraph“)

kein Verbrechen

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB) einwirkt, um

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.



Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen:

- **Verbrechen = rechtswidrige Taten**
 - im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht (§ 12 Abs.1 StGB)

- **Vergehen = rechtswidrige Taten**
 - im Mindestmaß mit einer geringen Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht (§ 12 Abs.2 StGB)

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 12 Verbrechen und Vergehen

- (1) **Verbrechen** sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe **von einem Jahr oder darüber** bedroht sind.
- (2) **Vergehen** sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß **mit einer geringeren Freiheitsstrafe** oder die mit Geldstrafe bedroht sind.
- (3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.

Vorbereitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 176 b StGB):

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_176b.html

- „Cybergrooming bedeutet strafrechtlich, dass eine Person unabhängig von Alter oder Geschlecht über das Netz auf ein Kind einwirkt, in der Vorstellung, mit diesem Einwirken in irgendeiner Form eine sexuelle Interaktion mit diesem Kind ermöglichen zu können. Es kommt faktisch nur auf die Intention der Tatperson an.“
 - regelmäßig unter Verschleierung der eigenen Identität
- eigenständiger Cybergrooming-Paragraph
- daneben regelmäßig Verwirklichung weiterer Delikte
- NEU: Abstellen auf „Inhalte“ im Sinne von § 11 Abs. 3 StGB
 - Ziel: Erfassung moderner Kommunikationsformen
 - **Inhalte** im Sinne der Vorschriften, sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden

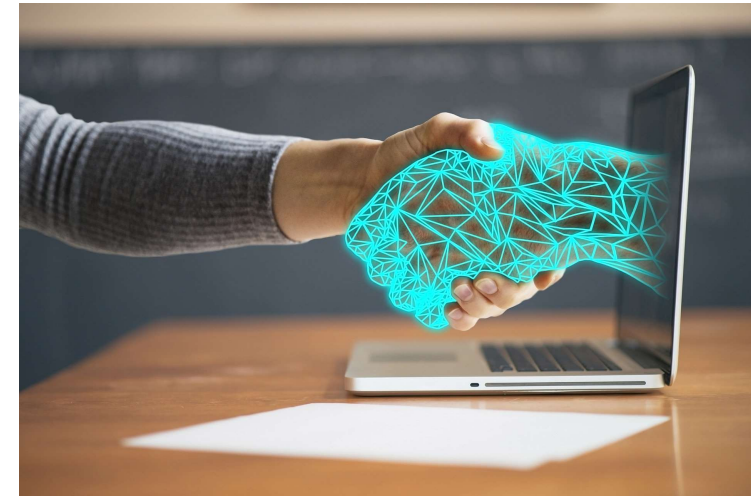


Vorbereitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 176 b StGB):

- **Einwirken, um das Kind**
 - zur Vornahme/Erduldung sexueller Handlungen zu bringen (nicht an sich selbst!)
 - um Kinderpornographie herzustellen
 - um es zu unternehmen, Kinderpornographie abzurufen, sich den Besitz daran zu verschaffen oder besitzen

- **Begriff des „Einwirkens“ ist umstritten**
 - h.M.: objektiv harmlose Kommunikation ohne Sexualbezug ausreichend, sofern sie in der Absicht erfolgt o.g. sexuelle Handlungen/Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie vorzunehmen

- **Scheinkindvariante – neue Regelung § 176 b Abs.3 StGB**
 - Voraussetzungen gegeben
 - außer Einwirkungen auf ein Kind – Eltern oder Ermittlungsbeamte
 - Versuchsstrafbarkeit zur Schließung von Regelungslücken



Vorbereitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 176 b StGB):

§ 176b StGB („Cybergrooming-Paragraph“)

- (1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB) einwirkt, um
1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
 2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

Kinder- und Jugendpornographie (§§ 184 b und c StGB):

■ Kinderpornografie (§ 184 b StGB):

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_184b.html

- kinderpornographischer Inhalt
- pornografischer Inhalt (§ 11 Abs.3 StGB)
- Darstellung eines Kindes (< 14 Jahre)
- Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren

■ Jugendpornografie (§ 184 c StGB):

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_184c.html

- jugendpornographischer Inhalt
- pornografischer Inhalt (§ 11 Abs.3 StGB)
- Darstellung einer Person zwischen 14 und 18 Jahren
- Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe

Kinderpornographie (§ 184 b StGB):

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_184b.html

§ 184 b StGB

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht;

Kein Verbrechen
mehr

kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes

[...]

- (3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- Begriff hat sich über die Jahre entwickelt – inzwischen Legaldefinition im Gesetz
- a) = handlungsbezogen
- b) körperhaltungsbezogen („Posing“) - sexualisiert
- c) Nacktaufnahme + sexuell – genitalfixiert (Zoom)
- Beurteilung nach den objektiven Betrachterhorizont – auch abhängig vom Verfahrensstand (Verdachtsstufe)

Jugendpornographie (§§ 184 b c StGB):

https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_184c.html

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen jugendpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,

b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder

c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,

[...]

(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornographischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

- jugendpornographischer Inhalt
- pornografischer Inhalt (§ 11 Abs.3 StGB)
- Darstellung einer Person zwischen 14 und 18 Jahren
- Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe
- Ausnahme: § 184 c Abs.4 StGB – Herstellung zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der abgebildeten Person

Aktuelle Entwicklungen:

- Reform des Sexualstrafrechts: nahezu alle Tatvarianten wurden zu Verbrechen hochgestuft
 - keine Einstellungsmöglichkeit nach §§ 153, 153 a StPO mehr wegen Geringfügigkeit
- umfassender Rechtsgüterschutz → weiter Kinderpornografiebegriff
 - Schutz der dargestellten Kinder
 - Schutz vor weiterem Missbrauch zur Anfertigung neuen Materials
 - Schutz vor Umsetzung von Phantasien in Realwelt

Aktuelle Entwicklungen:

- **Problematik von Kombination aus Hochstufung zu einem Verbrechen und weitem Tatbestand**
 - Zunahme an eingeleiteten Strafverfahren/Verurteilungen
 - keine Einstellung nach §§ 153, 153 a StPO wegen Geringfügigkeit
 - Einstellungsmöglichkeit bei Jugendlichen nach §§ 45, 47 JGG

- **Pornografietatbestände sind keine Erwachsenendelikte**
 - Strafbarkeit bei Empfang, Besitz, Weiterleitung
 - Beispiel: WhatsApp Chat in Schulklasse
 - Eltern und Lehrer
 - alles umgehend löschen, ggf. Screenshot für Strafanzeige, auch das kritisch, schnell handeln

- **Gesetzgeber hat das Problem erkannt und den § 184 b StGB reformiert**
 - kein Verbrechen mehr – Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren
 - am 28.06.2024 in Kraft getreten

Meldung von Nacktbildern im Internet:

- Take ist down (<https://takeitdown.ncmec.org/de/>) für Kinder und Jugendliche
 - klicksafe (<https://www.klicksafe.de/news/take-it-down-entfernt-nacktbilder-von-minderjaehrigen-aus-dem-netz>)
- bei ungefragter Zusendung eines Dickpic - <https://dickstinction.com/>
 - Unterstützung bei Strafanzeige, etc. (<https://dickstinction.com/faq.html>)

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten:

strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten:

- ggf. Strafanzeige bei der Polizei erstatten – abhängig von der Schwere des Verstoßes – Abwägung
 - oberstes Ziel: Cybergrooming oder andere Straftaten stoppen
 - grundsätzlich besteht keine generelle Verpflichtung jede Straftat zur Anzeige zu bringen
 - Betroffenen immer mit einbeziehen
 - außer § 138 StGB: geplante schwerwiegende Straftaten, wie Mord, Totschlag, Raub, etc. – siehe Katalog

- Verpflichtung mancher Berufsgruppen zur Strafanzeige
 - siehe dazu im schulischen Kontext den NRW - Runderlass zur Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität, Punkt 4.4.2.
 - Anzeigepflicht bei Verdacht eines Verbrechens – Verpflichtung trifft die Schulleitung
 - Ermessen bei Vergehen – ggf. andere Maßnahmen

- Beachtung der Strafmündigkeit von Jugendlichen – 14 Jahre (§ 19 StGB)
- Einzelfallabwägung, ob Strafanzeige sinnvoll und geboten
- Beweissicherung (Screenshots, E-Mails, Chatverläufe, pdfs, Tagebuch)

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten:

Andere rechtliche Interventionsmöglichkeiten:

- falls Alter der Strafmündigkeit (14 Jahre) noch nicht erreicht oder Strafanzeige nicht erwünscht
 - andere Interventionsmöglichkeiten

- Personensorgeberechtigten (Eltern) informieren für pädagogische Einwirkung

- Informierung des Jugendamtes bei starken Verletzungshandlungen
 - erzieherische Maßnahmen durch das Jugendamt (Hilfe zur Erziehung)
 - ggf. Maßnahmen des Familiengerichts nach § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge bei gravierenden Fällen – ultima ratio

- Maßnahmen im schulischen Kontext – siehe dazu das Schulgesetz NRW
 - Erzieherische Einwirkungen (§ 53 Abs.2 SchulG NRW)
 - Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs.3 SchulG NRW)

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten:

zivilrechtliche Interventionsmöglichkeiten:

- Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen mittels Unterlassungsklage bei Wiederholungsgefahr der Rechtsgutsverletzung
 - § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch
- einstweilige Verfügung erwirken bei Stalking, etc.
 - Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz beim Familiengericht (§§ 1 ff. Gewaltschutzgesetz)
 - Nachweis durch Tagebuch
- Geltendmachung von Schadensersatz in Form von Schmerzensgeld
- Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zur Durchsetzung der Rechte

Rechtliche Interventionsmöglichkeiten:

andere rechtliche Interventionsmöglichkeiten:

- Melden von relevanten strafrechtlichen Inhalten bei der entsprechenden Onlineplattform/dem entsprechenden Diensteanbieter mit der Bitte um Löschung
 - Meldefunktion beim Anbieter
 - Soziale Netzwerke in Deutschland mit mehr als 2 Millionen Nutzer*innen sind verpflichtet offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden zu löschen + bei nicht offensichtlichen Verstößen Frist von bis zu 7 Tagen (§ 3 Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG)

- seit dem 17.02.2024 ist der Digital Services Act (DSA) in der EU vollumfassend anwendbar
 - trat bereits am 16.11.2022 in Kraft
 - starker online Kinder- und Jugendschutz in Art. 28 Abs.1 DSA
 - „Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen.“

<https://eu-digitalstrategie.de/kapitel-3-dsa/art-28-dsa-online-schutz-minderjaehriger/>

<https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html>

Vielen Dank & schönen Tag!



Sarah Bergholz
AJS NRW e.V.

sarah.bergholz@ajs.nrw

0221-921392-28